STADT STOCKACH

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"PFEIFFERGELÄNDE"

VOM 19.12.2007

IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13a BauGB

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensmerkmale

Anhang



1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I, S. 58).

2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.95 (GBI. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBI. S. 825).

3 Anhang zum Bebauungsplan

Pflanzenliste

4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

Begründung

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone ist festgesetzt:

A1.1 SO – Sonstiges Sondergebiet - Fachmarktzentrum

(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Im SO-Gebiet ist die Errichtung eines Fachmarktzentrums mit einer Verkaufsfläche von maximal 3900 m² zulässig. Innerhalb der maximal zulässigen Verkaufsfläche gelten die unter A1.2 aufgelisteten sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen. Ebenso sind Dienstleistungshandwerksbetriebe zulässig.

Definition Verkaufsfläche:

Verkaufsflächen im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte den Kunden zugängliche Fläche einschließlich (vgl. BVG Urteil vom 24.11.2005 – 4 C 10.04) der Kassenzone, des Windfangs, der Warenauslage und der Freiverkaufsfläche, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt wird – mit Ausnahme der Kundensozialräume.

A1.2 Liste der zulässigen Sortimente gem. CIMA Gutachten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind gem. den Aussagen des CIMA-Gutachtens folgenden Sortimente zulässig. Die jeweils angegebene maximale Verkaufsfläche pro Sortiment darf nicht überschritten werden:

_	Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Lebensmittelhandwerk)	max. 1.500 qm
_	Drogeriewaren/Parfümeriewaren	max. 800 qm
_	Oberbekleidung/Wäsche/sonst. Textilien	max. 1.500 qm
_	Schuhe/Lederwaren	max. 700 qm
_	Sportartikel/Sport- und Freizeitbekleidung	max. 700 qm
_	Papier- und Schreibwaren/Bücher/Spielwaren	max. 400 qm
_	Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Geschenke	max. 400 qm
_	Elektrowaren (kleinteilig); Ton- und Bildträger	max. 400 qm

A1.3 Bedingte Festsetzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl
- Höhe der baulichen Anlagen: maximal zulässige Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe bzw. der Hochpunkt geneigter Dächer wird zwischen der festgesetzten EFH (gemäß Planeinschrieb) und dem First gemessen.

Die im Planteil festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe darf für Technik-Dachaufbauten um maximal 3 m überschritten werden. Die Dachaufbauten müssen mindestens 5 m vom Dachrand zurückspringen.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb - Nutzungsschablone wird festgesetzt:

a: abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Tiefgaragen bzw. unterirdische Gemeinschaftsgaragen sind davon ausgenommen, sie sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

A5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A5.1 Begrünung der Flachdächer

Flachdächer (0° bis 10°) von Gebäuden und Garagen sind mit Ausnahme von Terrassen und Glasdächern extensiv zu begrünen.

A6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

A6.1 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

Pflanzzwang 1 – pz-Fläche

Die festgesetzten Bereiche sind als Rasen- oder Staudenflächen anzulegen und zu pflegen (siehe Pflanzliste im Anhang zum Textteil).

Pflanzzwang 2 – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß der Pflanzliste (im Anhang) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,0 m Höhe). Die eingetragenen Pflanzenstandorte können, falls erforderlich, um bis zu 4,0 m verschoben werden.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 Dachform/-neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb und entsprechend den Regelungen im Durchführungsvertrag.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form können zugelassen werden:

für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, für Dächer von Dachgauben, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc.

B2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel).

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25, Denkmalpflege (79083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen.

Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg. Sollten im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. (§ 1a Abs. 2 BauGB).

C3 Grundwasserschutz

Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 Wassergesetz der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

D VERFAHRENSMERKMALE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeind § 2 Abs. 1 BauGB	derat		14.03.2007	
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstelli § 2 Abs. 1 BauGB	ungsbeschlusses		27.07.2007	
Beschluss zur Beteiligung der betroffenen der berührten Behörden und sonstigen Trä § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB		je	18.07.2007	
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlu § 3 Abs. 2 BauGB	isses zur Beteiligung		27.07.2007	
Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB		27.08.2007 -	- 27.09.2007	
Anhörung der berührten Behörden und son öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB	nstigen Träger	27.08.2007 -	- 27.09.2007	
Beschluss zur erneuten Beteiligung der be der berührten Behörden und sonstigen Trä § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB			10.10.2007	
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlu § 3 Abs. 2 BauGB	ısses zur Beteiligung		19.10.2007	
Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB		29.10.2007 -	- 12.11.2007	
Anhörung der berührten Behörden und son öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB	nstigen Träger	29.10.2007 -	- 12.11.2007	
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	;		30.01.2008	
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorse § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit §9 Abs. 4 BauGB i.			30.01.2008	
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Aus-				
fertigung). Stockach, den			31.01.2008	
Rainer Stolz Bürgermeister				
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB			29.02.2008	
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB			29.02.2008	
Stockach, den				
Rainer Stolz	Prof. Dr. Ing. Gerd Ba Freier Architekt BDA u		er	

Stadt Stockach TEXTTEIL

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pfeiffergelände"

Bürgermeister Planverfasser

ANHANG

Pflanzliste

Straucharten

Crnus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasenuß
Euonymus europaea Pfaffenhütchen
Ligustrum vulagre Liguster

Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Rosa rubiginosa
Rosa arvensis
Sambucus nigra
Heckenkirsche
Hundsrose
Weinrose
Feldrose
Holunder

Sambucus racemosa Traubenholunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Wasserschneeball

Bäume (Laubgehölzhochstämme)

Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Esche Prunus avium Vogelkirsche Sorbus domestica Speierling Elsbeere Sorbus torminalis